



Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche

Senioren-Park carpe diem Aachen

Stand: 24.12.2020

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Festgelegt ist dies im Wohn- und Teilhabeengesetz - WTG - vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert wurde. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die das SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen bedeutet, sind diese vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die nachfolgenden Regelungen vorgenommen werden.

Dass alte und pflegebedürftige Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Gerade durch den vermehrten Einsatz von Testungen können Infektionen frühzeitig erkannt und betroffene Personen isoliert werden. Die Isolierungen von infizierten Personen und Verdachtsfällen stellen aber erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen dar, so dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Das beinhaltet auch die Begrenzung der Beschränkungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum. Auch hierfür sind Testungen unbedingt erforderlich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen

- mit einer COVID-19 Infektion
- mit Erkältungssymptomen
- mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- die Kontakt mit Infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage hatten
- die Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage hatten
- die einen positiven Corona Schnelltest (PoC-Test) haben

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf maximal zwei Personen im Innenbereich und auf vier Personen im Außenbereich begrenzt.

Wie oft darf ein Bewohner am Tag besucht werden?

Jeder Bewohner kann täglich bis zu zwei Besuche erhalten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand von Nöten ist (u. a. Kurzscreening, Temperaturmessung, ggf. Corona-Schnelltest, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag: 11:00 bis 16:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 11:00 bis 16:00 Uhr

Mittwochs für Berufstätige: 11:00 bis 19:00 Uhr

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Bei den Besucherinnen und Besuchern findet vor Betreten der Einrichtung ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z. B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Werden beim Symptom-Monitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird der Zutritt verweigert. Sollte nach dem Screening kein Ergebnis vorliegen, dass das Betreten grundsätzlich schon ausschließt, wird dem Besucher zusätzlich noch ein PoC-Test angeboten. Dieses Screening und der PoC-Test finden durch das Fenster neben dem Haupteingang statt. Sollte der Test oder das Screening durch die Besucher abgelehnt werden, ist das Betreten der Einrichtung bzw. des Bewohnerzimmers zu untersagen.
- Das Einhalten der Hygienevorschriften sind ebenfalls zwingend notwendig, um die Einrichtung betreten zu können. Als Mund-Nasenschutz empfehlen wir eine FFP2 Maske nach dem Standard KN95. Die FFP2 Maske ist nicht nur in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung zu tragen, sie muss für die gesamte Dauer des Besuches auch im Zimmer des Bewohners getragen werden. Ein Nichteinhalten dieser Vorschrift kann dazu führen, dass der Besuch abgebrochen werden muss. Verweigert ein Besucher das Tragen der FFP2 Maske, muss dieser glaubhaft machen warum dies nicht möglich ist. Dann ist das Betreten der Einrichtung auch mit einem normalen Mund-Nasenschutz zulässig, wenn der durchgeführte PoC-Test negativ ist.

PoC-Testergebnis positiv:

- *Ist der PoC-Antigen-Test positiv, unterrichtet die Einrichtung bzw. das Unternehmen die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt). Diese gibt das weitere Vorgehen vor. Ein Zutritt ist zu verweigern.*
- *Werden mittelgradige bis schwere Symptome festgestellt, ist ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 dringend anzuraten. Ein Zutritt ist zu verweigern.*
- *Der Zutritt einer positiv getesteten Besucherin/eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen, die von der Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, ist frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptomfreiheit zulässig.*
- *Name und Adresse jeder positiv getesteten Person sind von der Einrichtung dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Einrichtung bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung sind die personenbezogenen Daten unverzüglich durch die Einrichtung zu vernichten, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.*
- *Die Einrichtungen melden an das Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.*

PoC-Testergebnis negativ:

- **Ist der PoC-Schnelltest negativ, ist ein Zutritt, unter den bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln zu gewähren.**
- Die Besucherinnen und Besuchern werden mindestens durch einen Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer FFP2 Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2 Maske und die besuchten Personen mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und auch die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

- Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer oder eine Email-Adresse, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie der Name des Besuchten erfasst. Diese Daten werden, gemäß der Datenschutzverordnung (DSGVO), vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet, sofern sie nicht, von der nach § 28 Abs. 1 IfSG, zuständigen Behörde benötigt werden.

Wo findet der Besuch statt?

- Wenn bei Bewohnern eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. Wir halten uns vor, das Besuchsrecht für die Zeit der Infektion zu untersagen.
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung und Mindestabstand) verzichtet werden.

Zugangsrechte weiterer Personen

- Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen entsprechend. § 12 Absatz 2 Coronaschutzverordnung gilt entsprechend.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Tests zu testen.

Schließung der für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche

- Der allgemeinen Öffentlichkeit ist der Zugang zu der Pflegeeinrichtung zu verwehren. Dies betrifft auch den Zugang zu Kantinen und Cafeterien. Bei Nutzung der Kantinen, Speisesälen und Cafeterien durch Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zu treffen. Die Einrichtung kann entscheiden, ob sie Besucherinnen und Besuchern die Nutzung dieser Bereiche erlaubt.

Verbot öffentlicher Veranstaltungen

- Sämtliche öffentlichen Präsenz-Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in Pflegeeinrichtungen untersagt.

Testungen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

- Siehe hierzu das aktuelle Testkonzept vom 16.12.2020

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres.



Beirat

Meßner
J. Oesch
Wagner